## S 13 AS 689/12

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hessen

Sozialgericht Hessisches Landessozialgericht Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 AS 689/12 Datum 23.01.2014

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 AS 133/14 Datum 13.05.2015

3. Instanz

Datum 16.11.2015

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 23. Januar 2014 wird zurĽckgewiesen.
- II. Der Beklagte hat dem Kläger auch seine notwendigen auÃ∏ergerichtlichen Kosten der Berufung zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

## Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die RechtmäÃ∏igkeit des Absenkungsbescheides vom 25. Mai 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. August 2012 mit dem für den Zeitraum 1. Juni 2012 bis 31. August 2012 ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengelds II festgestellt wurde.

Der 1977 geborene Kl $\tilde{A}$ ¤ger, unterzeichnete unter dem Datum vom 20. Februar 2012 die nachfolgend wiedergegebene Eingliederungsvereinbarung. Bereits zuvor stand er im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch  $\hat{a}$  Grundsicherung f $\tilde{A}$ ½r Arbeitsuchende  $\hat{a}$  (SGB II) und hatte auch zuvor schon

Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen.

"1. Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter Stadt Kassel unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung

Er unterbreitet Ihnen VermittlungsvorschlĤge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen. Er nimmt Ihr Bewerberprofil in www.arbeitsagentur.de auf.

Er bietet Ihnen folgende Leistung/en zur Aufnahme einer

sozialversicherungspflichtigen BeschĤftigung an, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfļllt sind und zuvor eine gesonderte Antragstellung erfolgt: MobilitĤtshilfen, weitere Leistungen, ESG.

Er få¶rdert eine Arbeitsaufnahme durch die GewĤhrung eines

Eingliederungszuschusses (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §Â§ 217ff. SGB III; § 421 f, o, p SGB III) an den Arbeitgeber, bei Erfýllung der gesetzlichen Voraussetzungen und vorheriger Antragstellung durch den Arbeitgeber.

Kommt der zustĤndige TrĤger seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Nacherfļllung einzurĤumen. Ist eine Nachbesserung tatsĤchlich nicht mĶglich, muss er folgende ErsatzmaÄ□nahme anbieten:

Einleitung bundesweiter Vermittlungsbemühungen

2. Bemühungen von Herrn A. zur Eingliederung in Arbeit Sie unternehmen von 20.02.12 bis 19.08.12 mindestens 10 Bewerbungsbemühungen pro Monat um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Die Eigenbemühungen bei der Arbeitsplatzsuche sind bis zum 19ten eines jeden Monats, durch Kopien der schriftlichen Bewerbungen und/oder durch Antwortschreiben der Arbeitgeber, unaufgefordert vorzulegen. Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spĤtestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf VermittlungsvorschlĤge, die Sie von der Agentur für Arbeit erhalten haben."

Auf Seite 2 und 3 der Eingliederungsvereinbarungen finden sich Hinweise und Pflichten bei Ortsabwesenheit sowie eine ausfĽhrliche Rechtsfolgenbelehrung. Dort wurde u.a. unter konkreter Bezugnahme auf die vorherige Leistungsabsenkung darauf hingewiesen, dass ein weiterer wiederholter PflichtenverstoÄ[] (VerstoÄ[] gegen die Eingliederungsvereinbarung) den vollstĤndigen Wegfall der Leistungen nach dem SGB II zur Folge haben werde.

Hinsichtlich des  $\tilde{A}^{1}/_{0}$ brigen Inhalts der Eingliederungsvereinbarung wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte (gelber Band xxx, vorgeheftetes Konvolut ohne Blattierung) Bezug genommen.

Bereits im Jahr 2011 kam es zwischen den Beteiligten zu Unstimmigkeiten über den Nachweis von Bewerbungsbemühungen. Auf eine Anhörung zur Leistungsabsenkung vom 20. Oktober 2011 antwortete der Kläger am 10. November 2011 (Schreibweise wie im Original): "Dadurch das ich selbst keinen Computer habe, muÃ∏te ich ins Internet-Cafe aber dazu brauche ich erstmal Geld für Fahrkarte und Internet. Dann liegt meine Mutter im Krankenhaus und muÃ∏ mich sehr um ihre Angelegenheit (Pflege, Schuhe usw.) kÃ⅓mmern. Ihr wurde der rechte VorderfuÃ∏ amputiert ( ). Ich habe die 10 Bewerbungen, die ich schreiben

muÃ∐te wollte ich abgeben und nicht angenommen wurden, weil ich zu spät war. (
)"

Vom 1. Dezember 2011 bis 29. Februar 2012 wurden die Leistungen des Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ gers bereits vollst $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ndig abgesenkt; der Beklagte f $\tilde{A}$  $^{\mu}$ hrte zur Begr $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ndung aus, dass der Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ger nicht gen $\tilde{A}$  $^{\mu}$ gend Eigenbem $\tilde{A}$  $^{\mu}$ hungen habe nachweisen k $\tilde{A}$  $^{\mu}$ nnen. Diese Absenkung war Gegenstand des Verfahrens S 13 AS 133/12 bzw. L 6 AS 134/14. Hinsichtlich der Tatsachen, auf die der Beklagte die Absenkung st $\tilde{A}$  $^{\mu}$ tzt, wird auf die Feststellungen in den dortigen Entscheidungen verwiesen.

Mit Schreiben vom 23. April 2012 hörte die Beklagte den Kläger zur beabsichtigen Absenkung an. Die Höhe der Absenkung lässt sich aus der Anhörung nicht entnehmen. Eine Stellungnahme des Klägers erfolgte nicht.

Unter dem 23. Mai 2012 stellte der Kläger einen Weiterbewilligungsantrag bei der Beklagten.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2012 bewilligte die Beklagte dem Kläger fÃ⅓r den Zeitraum 1. Juni 2012 bis 31. August 2012 " 524 EUR abzÃ⅓glich Sanktion â∏☐ Gesamtanspruch 0,00 EUR", fÃ⅓r den Zeitraum 1. September 2012 bis 30. November 2012 monatlich 524 EUR. Mit Bescheid vom 25. Mai 2012 senkte die Beklagte die Leistungen fÃ⅓r den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis 31. August 2012 vollständig ab. Auf die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen in Form von Gutscheinen in Höhe von monatlich 172,00 Euro wurde hingewiesen.

Der Widerspruch des Klägers ging am 31. Mai 2012 bei dem Beklagten ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Bescheid sei aufzuheben, da der Kläger die geforderten Bewerbungen vorgelegt habe.

Unter dem 1. August 2012 legte die BevollmĤchtigte des KlĤgers Bewerbungsnachweise fļr den Zeitraum 22. MĤrz bis 20. April 2012 vor. Davon entfielen sechs auf den Zeitraum 20. MĤrz bis 19. April 2012.

Mit Bescheid vom 2. August 2012 wurde der Widerspruch des Klägers als unbegründet zurückgewiesen, weil der Kläger seiner Verpflichtung aus der Eingliederungsvereinbarung vom 20. Februar 2012 nicht nachgekommen sei. Der Kläger habe im Zeitraum vom 20. März 2012 bis 19. April 2012 nicht zehn Eigenbemühungen nachgewiesen. Der Kläger habe lediglich 6 Eigenbemühungen nachgewiesen.

Gegenwärtig steht der Kläger nicht mehr im Leistungsbezug.

Der KlĤger hat am 3. September 2012 Klage zum Sozialgericht Kassel erhoben und vorgetragen, Bewerbungsunterlagen seien vorgelegt worden. Ihm seien mehr Bewerbungen nicht zumutbar gewesen, da die Beklagte bei ihm Vermittlungshemmnisse festgestellt habe und keine entsprechende FĶrderung zum Abbau der Vermittlungshemmnisse angeboten habe. Der Beklagte hat vorgetragen, der KlĤger habe keine ausreichende Anzahl an BewerbungsbemĽhungen vorgelegt und eine individuelle FĶrderung sei erfolgt.

Das Sozialgericht Kassel hat mit Urteil vom 23. Januar 2014 den Bescheid vom 25. Mai 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. August 2012 aufgehoben. Zu Unrecht habe der Beklagte den vollstĤndigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt.

Die Voraussetzungen des <u>§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II</u> a.F. i.V.m. <u>§ 31</u> a SGB II Iägen nicht vor. Es fehle bereits an einer Pflichtverletzung. Grundvoraussetzungen fýr eine Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II a.F. sei die Existenz einer wirksamen Eingliederungsvereinbarung. Eine Absenkung nach § 31a SGB II komme nur in Betracht, wenn eine wirksame und nicht nichtige Eingliederungsvereinbarung vorliege. Insoweit sei eine inzidente Prüfung der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung vorzunehmen. Der Beklagte stütze den Bescheid auf die Eingliederungsvereinbarung. Nach der Auffassung der Kammer sei diese Eingliederungsvereinbarung jedenfalls im Hinblick auf den vereinbarten Nachweis von monatlich zehn Eigenbemļhungen nichtig. Die Kammer erachte eine Vereinbarung über Eigenbemühungen als nichtig, wenn ein entsprechender Verwaltungsakt rechtswidrig wĤre. Ein Verwaltungsakt erweise sich dann als rechtswidrig, wenn dem LeistungsempfĤnger Pflichten auferlegt wýrden, die ihm nicht zumutbar seien. Dies sei der Fall, wenn kostenträchtige MaÃ∏nahmen von dem Leistungsempfänger verlangt wþrden, ohne dass konkrete Regelungen zur ̸bernahme dieser Kosten durch den Träger getroffen wÃ1/4rden.

Bei den Kosten für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen sowie den Reisekosten zu VorstellungsgesprÄxchen folge aus der MĶglichkeit der Kostenübernahme, dass ihre (vollständige) Bestreitung aus der Regelleistung regelmäÃ∏ig unzumutbar sei. Dies gelte insbesondere für die Fälle, wie im vorliegenden Verfahren, in denen der KlÄzger in der Vergangenheit darauf hingewiesen habe, dass er nicht über genügend Mittel verfüge, um die geforderte Anzahl an Bewerbungen zu fertigen und es in der Vergangenheit bereits zu einem vollstĤndigen Wegfall der Leistungen aufgrund fehlender Eigenbemühungen gekommen sei. Nach Ansicht der Kammer wäre der Beklagte spĤtestens nach der zweiten vollstĤndigen Absenkung der Leistungen des KlĤgers wegen fehlenden Eigenbemühungen verpflichtet gewesen, die Eingliederungsvereinbarung bezüglich der Kostenübernahme zu ergänzen. Einer tatsÃxchlichen Regelung der Ã∏bernahme der Kosten habe es auch deshalb bedurft, weil es sich um eine Ermessensleistung des Beklagten handele. Bei fehlenden Regelungen zur ̸bernahme könne dieser â∏∏ freilich innerhalb des ihm zustehenden Ermessens â∏ eine Kostenübernahme auch ablehnen. Aus den vorliegenden Verwaltungsakten ergebe sich auch nicht, dass der KlĤger Kenntnis von der ̸bernahmefähigkeit dieser Kosten gehabt hätte. Es finde sich kein entsprechender Antrag in den Verwaltungsakten. In den vorliegenden Eingliederungsvereinbarungen finde sich letztmalig im Jahr 2007 ein Hinweis auf eine mögliche Ã∏bernahme von Kosten, allerdings nur unter der allgemeinen Beschreibung "Unterstützung von Bewerbungsbemühungen durch finanzielle Leistungen (UBV) nach Ma̸gabe des § 46 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â∏∏ Arbeitsförderung â∏∏ (SGB III), nach vorherigem gesonderten Antrag". Ein solcher pauschaler Hinweis ohne konkrete Angabe zum Umfang der UnterstA1/4tzung oder welche Bewerbungsbemühungen unterstützt würden, sei nicht geeignet, vier Jahre spĤter den Beklagten von der Pflicht zur Regelung über die

Kostenübernahme zu entbinden, zumal die gesetzlichen Regelungen des SGB III in der darauf folgenden Zeit eine Neuordnung erfahren hätten.

Das Urteil ist dem Beklagten am 12. Februar 2014 zugestellt worden. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten ist am 11. MĤrz 2014 bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingegangen.

Der Beklagte trĤgt vor, das Sozialgericht verkenne die Rechtsnatur und die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Eingliederungsvereinbarung, die ein Ķffentlichrechtlicher Vertrag im Sinne von <u>§Â§ 53</u> ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â∏∏ (SGB X) sei. Die Nichtigkeit bestimme sich allein nach § 58 SGB X. GemäÃ∏ § 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB X sei ein A¶ffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wĤre. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes richte sich wiederum nach § 40 SGB X. Fýr die fehlende Regelung einer Bewerbungskostenübernahme seien aber die Alternativen des § 40 SGB X nicht einschlägig. Nach <u>å§ 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB X</u> sei ein ä¶ffentlich-rechtlicher Vertrag ferner nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt rechtswidrig wäre und dies den VertragschlieÃ∏enden bekannt gewesen sei. Von einer Kenntnis der Rechtswidrigkeit auf Seiten der Beklagten kA¶nne keine Rede sein. Der Beklagte gehe vielmehr davon aus, dass es weder geboten noch erforderlich sei, eine Gesetzesbestimmung, die ohnehin zu beachten sei, zum Regelungsinhalt einer Eingliederungsvereinbarung zu machen.

Der Beklagte ist der Rechtsauffassung, die Bewerbungskostenýbernahme sei unmittelbar im Gesetz nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III geregelt. Die Verpflichtung ýber die eigenen Bemühungen sei mit dem konkreten Inhalt für den Kläger verbindlich. Die Verständlichkeit und Bestimmtheit der Eingliederungsvereinbarung wäre beeinträchtigt, wenn die Eingliederungsvereinbarung mit der Wiedergabe allgemein gültiger Gesetzesregelungen überfrachtet werden würde. Auch eine weitere Konkretisierung der Bewerbungskostenübernahme in der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung sei weder möglich noch zulässig. Eine Ermessensausübung, ob und in welcher Höhe Bewerbungskosten übernahmefähig seien, könne und dürfe nicht vorab in der Eingliederungsvereinbarung getroffen werden, denn damit würde eine pauschale Ermessensausübung erfolgen, bevor überhaupt ein Antrag auf Erstattung gestellt worden sei. Der Beklagte beruft sich insoweit auf den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2013 â∏ L 7 AS 40/13.

Das Sozialgericht Kassel sei ohne weitere Ermittlungen unzutreffend davon ausgegangen, dass 5 EUR pro Bewerbung und maximal 260 EUR erstattet würden. Dies treffe im Grundsatz zu, allerdings sähen die ermessenslenkenden Weisungen auch Ausnahmen und die Erstattung weiterer Kosten vor. Die Feststellungen zur fehlenden Auskömmlichkeit von 260 EUR seien unzutreffend, weil nicht jede Bewerbungsbemühung mit Kosten verbunden sei.

Die Sache sei von grundsätzlicher Bedeutung, da es noch keine Entscheidung des Bundessozialgerichts zu den aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der RechtmäÃ∏igkeit der Eingliederungsvereinbarung gebe.

Der BevollmAxchtigte des Beklagten hat in der mA¼ndlichen Verhandlung erklAxrt,

dass bei dem Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen mit vorformulierten Mustern gearbeitet werde, die jedoch bei Abschluss dieser Vereinbarungen auf den Einzelfall angepasst werden sollen. Diese Muster berĽcksichtigten insbesondere auch die hĶchstrichterliche Rechtsprechung und die hieraus resultierenden Anforderungen an solche Vereinbarungen. Es kĶnne nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Folgevereinbarungen auf die zuvor geschlossenen Vereinbarungen zurĽckgegriffen werde.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 23. Januar 2014 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlĤger beantragt, die Berufung zurĹ⁄4ckzuweisen.

Der KlÄger trÄgt vor, die Bewerbungssituation habe sich fļr ihn von Anfang an als äuÃ∏erst schwierig dargestellt. Bereits in der Fallanalyse vom 2. Juni 2005 habe er um finanzielle Unterstützung bei seinen Bewerbungen gebeten. Auch im Oktober 2011 habe er gegenüber der Beklagten geäuÃ∏ert: "Dadurch, dass ich selbst keinen Computer habe, muss ich ins Internet-Café. Dafür braucht erstmal Geld für die Fahrkarte und Internet." Aus eigenen Mitteln sei es ihm nicht möglich gewesen, Bewerbungen zu erstellen. Selbst nach eigener Einschätzung des Beklagten vom 9. Juni 2005 habe eine Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit für den Kläger bestanden. Im Profiling vom 9. Juni 2005 habe es geheiÃ∏en: "Benötigt umfangreiche Unterstützung ( ) im Bewerbungsverhalten". Trotz der von dem Beklagten selbst festgestellten Vermittlungsschwierigkeiten habe der Beklagte nicht die Qualifikation des KlĤgers gefĶrdert, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlung zu schaffen. Zudem sei es in den Bereich branchenüblich, dass die Vermittlung über Zeitarbeitsfirmen stattfinde. Dort habe sich der KlĤger regelmĤÄ∏ig vorgestellt und seine Bewerbung erneuert. Er ist der Rechtsauffassung, die Eingliederungsvereinbarung sei rechtswidrig, weil die Bewerbungskostenļbernahme fehle. Sie stelle nicht zu leistende Anforderungen an ihn. Auch seien die Sanktionsbescheide nicht hinreichend bestimmt. Für den Kläger sei nicht erkennbar, welche angeblichen PflichtverstöÃ∏e ihm in welchem Zeitraum zum Vorwurf gemacht würden.

Hinsichtlich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13. Mai 2015 Bezug genommen. Wegen des Sach- und Streitstandes im Ã□brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge (drei Bände) verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht den Bescheid vom 25. Mai 2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2012 aufgehoben.

Die Klage ist als isolierte Anfechtungsklage zulÄxssig. Der Leistungsbescheid vom 24. Mai 2012 nimmt den Absenkungsbescheid nachrichtlich vorweg und regelt eine Bewilligung von 524 EUR abzüglich der Sanktion. Zwar ist umstritten, ob ein Verwaltungsakt über die Minderung des Alg II-Anspruchs nach der seit 1. April 2012 geltenden Rechtslage einerseits ýberhaupt notwendig, andererseits möglicherweise hinreichend ist und ob die Minderung der Umsetzung durch einen Verwaltungsakt auf der Grundlage von § 48 SGB X bedarf (vgl. zum Streitstand: Beschluss des Senats vom 8. September 2014 L 6 AS 74/14 B ER). In einer derart unklaren Rechtslage kann der KlĤger jedoch nicht darauf verwiesen werden, dass nach einer vertretbaren Ansicht es mĶglicherweise ein effektiverer Rechtsschutz sein ka¶nne, eine Leistungsklage zu erheben, da der Beklagte es versaumt habe, eine Minderung auch in dem Leistungsbescheid vom 24. Mai 2015 verwaltungsaktfĶrmig zu regeln. Ist der Beklagte ebenso vertretbar der Auffassung, dass nach <u>§ 31b Abs. 1 SGB II</u> die Feststellung der Pflichtverletzung und des Eintritts der Minderung notwendige und hinreichende Bedingung der Absenkung ist, berühmt sich mithin die Behörde, alles Erforderliche für die Absenkung getan zu haben, so ist die isolierte Anfechtungsklage statthaft und dem KIäger steht auch ein Rechtsschutzbedürfnis zur Seite (vgl. auch BSG, Urteil vom 29. April 2015  $\hat{a} \square \square B$  14 AS 19/14 R, zitiert nach Terminbericht des BSG Nr. 18/15).

Die Klage ist auch begründet; die angegriffenen Bescheide verletzen den Kläger in seinen Rechten, da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 SGB II fþr eine Leistungsabsenkung nach § 31a SGB II nicht vorlagen. Der Kläger hat nicht in vorwerfbarer Weise Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung verletzt. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in der hier anzuwendenden, ab 1. April 2011 geltenden Fassung verletzen erwerbsfähige Hilfebedürftige ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt dies nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund fþr ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Zwar ist das Sozialgericht von einem unzutreffenden PrüfungsmaÃ□stab ausgegangen. Die Wirksamkeit der Eingliederungsvereinbarung ist ausschlieÃ□lich nach §Â§ 53 ff. SGB X zu bestimmen. Insbesondere führt nicht jede rechtswidrige Regelung in einer Eingliederungsvereinbarung zur Unwirksamkeit. Am MaÃ□stab von § 58 SGB X ist die vorliegende Eingliederungsvereinbarung nicht nichtig (dazu 1.). Eingliederungsvereinbarungen unterliegen jedoch nach § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. § 307 BÃ⅓rgerliches Gesetzbuch (BGB) der Inhaltskontrolle (dazu 2.). Die Klauselgestaltung der Eingliederungsvereinbarung, wonach der Auferlegung von mindestens zehn Bewerbungen pro Monat keine Regelung einer Kostenerstattung fÃ⅓r die Bewerbungskosten gegenÃ⅓bersteht, erweist sich an diesem MaÃ□stab als unwirksam (dazu 3.). Unabh¤ngig davon steht im Falle einer rechtswidrig festgelegten, gleichwohl wirksamen Pflicht dem Leistungsberechtigten ein wichtiger Grund fÃ⅓r die Nichteinhaltung der Pflicht zur Seite (dazu 4.).

1. Zutreffend rügt der Beklagte mit seiner Berufung, dass das Sozialgericht zu

Unrecht die Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarung angenommen habe. Der Senat folgt der vorherrschenden Auffassung in Schrifttum und Instanzrechtsprechung, wonach die Eingliederungsvereinbarung ein Ķffentlichrechtlicher Vertrag in Gestalt des sog. hinkenden Austauschvertrages im Sinne der <u>§Â§ 53</u> ff. SGB X ist (Hessisches LSG, Beschl. v. 17. Oktober 2008 â∏ <u>L 7 AS</u> 251/08 B ER u.a.  $\hat{a}$  | juris; Mýnder/Berlit, LPK-SGB II, 5. Aufl. § 15, Rn. 8-10; Eicher/Kador, SGB II, 3. Aufl., § 15, Rn. 8, alle m.w.N.; a. A. Spellbrink, in: ders., Das SGB II in der Praxis der Sozialgerichte, 2010, S. 45, 49 f.; offenlassend, aber der hier vertreten Ansicht zuneigend: BSG, Urteil vom 2. April 2014 B 4 AS 26/13 R â∏∏ juris, Rn. 35 ff.). Die Gegenauffassung verkennt den im Wortlaut und der Entstehungsgeschichte zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen, gerade vertragsfå¶rmig die Rechte und Pflichten zur Eingliederung in Arbeit zu konkretisieren (Rixen, Verw 42 (2009), 309, 325; vgl. auch BT-Drs. 15/1516, S. 54: Die Vereinbarung "konkretisiert das SozialrechtsverhÄxltnis" durch "verbindliche Aussagen"). Die beachtlichen EinwĤnde, die insbesondere die Asymmetrie der MachtverhÄxltnisse bei Vertragsschluss und die Gefahr verfassungsrechtlich bedenklicher Rechtsschutzdefizite bei der Sanktionierung betreffen, sprechen nicht gegen die Handlungsform des Ķffentlich-rechtlichen Vertrages an sich, sondern können â∏∏ wie noch auszuführen sein wird â∏∏ über die Inhaltskontrolle nach <u>§ 61</u> Satz SGB X i.V.m. <u>§Â§ 305 ff. BGB</u> aufgelöst werden.

Gemessen an diesem Ma̸stab ist die Eingliederungsvereinbarung nicht nichtig. Sie ist nicht nichtig, weil ein entsprechender Verwaltungsakt nichtig wĤre (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Nichtigkeitsgründe nach § 40 SGB X sind nicht erkennbar. Von ̸brigen speziellen Nichtigkeitstatbeständen des <u>§ 58 Abs. 2 SGB X</u> kommt allein § 58 Abs. 2 Nr. 4 SGB X in Betracht. Hiernach ist ein Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2 nichtig, wenn sich die BehĶrde eine nach § 55 unzulĤssige Gegenleistung versprechen l\tilde{A}\tilde{x}sst (sog. Koppelungsverbot). Zwar handelt es sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen sog. hinkender Austauschvertrag (Hess. LSG a.a.O.; Berlit, SRa 2006, 41, 48), auf den § 55 SGB X nach ganz vorherrschender, zutreffender Ansicht direkt oder analog anzuwenden ist. Dabei stehen nicht nur Leistung und Gegenleistung nicht in einem Synallagma, vielmehr hat auch die Verletzung von Pflichten aus der Vereinbarung Einfluss auf Leistungspflichten der Gegenseite in einem Rechtskreis gänzlich auÃ∏erhalb der Vereinbarung in Gestalt der Absenkung des Arbeitslosengeldes II (zur fehlenden Regelbarkeit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch Austauschvertrag: BSG, Urteil vom 2. April 2014 â∏∏ B 4 AS 26/13 R â∏∏ juris). Jedoch folgt der Senat nicht einer in der Literatur vertretenen Auffassung, das Koppelungsverbot bzw. das Merkmal der UnzulÄxssigkeit der Gegenleistung weit auszulegen. Nach dieser Ansicht (Eicher/Kador, SGB II, 3. Aufl., § 15, Rn. 12; Berlit, SRa 2006, 41, 47 f.; Becker, in: Hauck/Noftz, <u>§ 58 SGB X</u>, Rn. 106; ähnl. Münder/Berlit, SGB II, 5. Aufl., § 15, Rn. 33) soll bereits die Unangemessenheit von auferlegter Pflicht und (fehlender) Gegenleistung (hier: die fehlende Regelung der Bewerbungskostenübernahme) als VerstoÃ∏ gegen § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB X zur Nichtigkeit führen.

Eine derartige bereichsspezifische Deutung des Koppelungsverbotes ist bereits unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung zweifelhaft und ļberdehnt nach Ansicht des Senates Wortlaut und Zielrichtung des

Koppelungsverbotes. Die Vorschrift soll nämlich einerseits einen Ausverkauf von Hoheitsbefugnissen verhüten und andererseits den Bürger vor nicht gerechtfertigten Bindungen schützen (BT-Drs. 7/910, S. 80 zur Parallelvorschrift der VwVfG). Die Gegenleistung muss nach einer Gesamtbetrachtung angemessen sein (Tapper, in: jurisPK-SGB X § 55 Rn. 10); dies nicht zuletzt deshalb, weil die Nichtigkeit eines Teils des Vertrages im Regelfall die Gesamtnichtigkeit zur Folge hat (§ 58 Abs. 3 SGB X). Hiernach führt allein die fehlende Bewerbungskostenregelung aufgrund einer Gesamtschau der Vereinbarung nicht bereits dazu, dass die auferlegten Pflichten zu Eingliederungsbemühungen insgesamt als "unzulässige Gegenleistung" angesehen werden müssten. Auch eine Nichtigkeit aufgrund von Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die als ausdrückliche Rechtsfolge die Nichtigkeit des Vertrages vorsehen, ist nicht ersichtlich (§ 58 Abs. 1 SGB X).

2. Indes unterliegt die Klausel unter Ziffer 2 der Eingliederungsvereinbarung der Inhaltskontrolle am Ma̸stab von <u>§ 61 Satz 2 SGB X</u> i.V.m. <u>§ 307 BGB</u>.

§ 307 BGB ist anwendbar. Mit der Schuldrechtsreform ist zum 1. Januar 2002 das Recht der Allgemeinen Geschärftsbedingungen in das BGB ä¼berfä¼hrt worden, mit der Folge, dass die <u>§Â§ 305 ff. BGB</u> vom Normanwendungsbefehl des <u>ħ 61</u> Satz 2 SGB X erfasst werden (Hessisches LSG, Urteil vom 9. Juni 2011 â∏∏ L 1 KR 313/09 â∏∏ Rn. 28 f.; Becker, in: Hauck/Noftz, § 61 SGB X, Rn. 108 ff.; zur Parallelvorschrift des <u>§ 62 VwVfG</u> ebenso VG Sigmaringen, Beschluss vom 26. Juli 2010 â∏ 8 K 273/10 â∏ juris; Geis, NVwZ 2002, 385, 386; Ruttloff, DVBI. 2013, 1415; Fehling, in: HkVerwR, 3. Aufl., § 62 VwVfG, Rn. 13 ff.; Mann, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 62, Rn. 64; alle m.w.N.; krit.: Engelmann, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl., § 61, Rn. 9b; Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 62, Rn. 57 ff.; a. A.: Diering, in: Diering/Timme/Waschull, SGB X, 3. Aufl., § 61, Rn. 12). Dies hat zur Folge, dass die Formularklauseln einer Eingliederungsvereinbarung grundsÄxtzlich der Inhaltskontrolle nach <u>§Â§ 305 ff. BGB</u> unterliegen. Die Gegenauffassung, wonach in Anbetracht von <u>§Â§ 55</u>, <u>58 Abs. 2 SGB X</u> kein Bedürfnis für eine analoge Anwendung bestehe, vermag nicht zu überzeugen, da die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle im Vergleich zu § 58 SGB X eher auf eine Feinsteuerung der VertragsparitÄxt abzielt, die grundsÄxtzlich nur zur Klauselnichtigkeit und nicht zur Gesamtnichtigkeit fýhrt (§ 306 BGB). Dies ist ein wesentlicher Unterschied insbesondere zur oben dargestellten Funktion des Koppelungsverbots. Daher entspricht die Anwendung des AGB-Rechts auf den Ķffentlich-rechtlichen Vertrag gerade dort den Wertungen des Sozialverwaltungsverfahrensrechts, wo die Verhandlungsmacht ungleich verteilt ist und <u>§Â§ 55</u>, <u>58 SGB X</u> keinen hinreichenden Schutz davor bieten, dass die Verwaltung dem Bürger einen Formularvertrag vorgibt und individuelles Aushandeln weitgehend verweigert. Speziell die Eingliederungsvereinbarung mit der MA¶glichkeit der Ersetzung durch Verwaltungsakt ist hierfür ein Beispiel. Zudem kann ein behauptetes fehlendes rechtspolitisches "Bedürfnis" keinen klar formulierten Rechtsanwendungsbefehl aushebeln (Becker, in: Hauck/Noftz, <u>§ 61 SGB X</u>, Rn. 108). Bei der entsprechenden Anwendung der jeweiligen Vorschrift kann den Ķffentlich-rechtlichen Besonderheiten im Detail hinreichend Rechnung getragen werden.

Bei Ziffer 2. der Eingliederungsvereinbarung handelt es sich auch um Allgemeine GeschĤftsbedingungen. Allgemeine GeschĤftsbedingungen sind nach § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB alle fýr eine Vielzahl von VertrĤgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Sie werden noch nicht dadurch zu Individualvereinbarungen, dass der Verwender die Klausel lediglich auf den Einzelfall anpasst, sie in ihrem Regelungsgehalt aber unverĤndert lĤsst (BGH, Urteil vom 10. Oktober 1991 â∏ VII ZR 289/90 â∏ MDR 1992, 378). BloÃ☐e Auswahlmöglichkeiten aus mehreren vorformulierten Klauseln oder punktuelle VervollstĤndigungen in Lückentexten, das handschriftliche Eintragen einer von mehreren vorbestimmten Varianten o.ä. führen ohne eine tatsächliche Verhandlung, in der der Verwender die Klausel ernsthaft inhaltlich zur Disposition stellt, ebenfalls nicht zu einer Individualvereinbarung (Staudinger/Schlosser, BGB, Bearbeitung 2013, § 305, Rn. 36 m.w.N.).

Der BevollmÄxchtigte des Beklagten hat in der mļndlichen Verhandlung erklÄxrt, dass bei dem Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen mit vorformulierten Mustern gearbeitet werde, die jedoch bei Abschluss dieser Vereinbarungen auf den Einzelfall angepasst werden sollten. Diese Muster berýcksichtigten insbesondere auch die hA¶chstrichterliche Rechtsprechung und die hieraus resultierenden Anforderungen an solche Vereinbarungen. Es kA¶nne allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Folgevereinbarungen auf die zuvor geschlossenen Vereinbarungen zurÄ1/4ckgegriffen werde. Dies entspricht dem Kenntnisstand des Senats über die Verwaltungspraxis, wonach regelmäÃ∏ig zwar der Sachbearbeiter aus mehreren vorformulierten Klauseln diejenigen auswĤhlt, die den festgestellten Eingliederungszielen entsprechen. Auch diese Klauseln sind jedoch fýr eine Vielzahl von Eingliederungsvereinbarungen vorformuliert und werden regelmäÃ∏ig vom Sachbearbeiter, nicht vom Leistungsberechtigten ausgewĤhlt. Allein aus dem Umstand, dass nicht in allen vorherigen Eingliederungsvereinbarungen des KlĤgers zehn Bewerbungsbemühungen gefordert worden sind und die Nachweisfrist differiert, folgt nach dem obigen Ma̸stab noch keine Individualvereinbarung. Da die Klausel in den letzten vier Eingliederungsvereinbarungen des Klägers im Ã∏brigen wortlautidentisch ist, dürfte es sich insbesondere bei der Anzahl der Bewerbungen eher um eine Auswahlentscheidung des Verwenders handeln. Jedenfalls deutet aus dem Vortrag der Beteiligten nichts darauf hin, dass die Klausel zu den Bewerbungsbemühungen in einem oder mehreren Punkten vom Beklagten ernsthaft zur Disposition gestellt wurde.

3. Die Regelung in Ziff. 2 der Eingliederungsvereinbarung ist am MaÃ□stab von § 307 BGB analog unwirksam, da es dem gesetzlichen Leitbild des § 15 SGB II widerspricht, Pflichten des Leistungsberechtigten zur Eingliederung in Arbeit ohne gleichzeitig korrespondierende Unterstù⁄₄tzungsleistungen des Jobcenters zu regeln.

Nach <u>§ 307 Abs. 1 BGB</u> sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verstĤndlich ist. Nach Absatz 2 Nr. 1 der Vorschrift ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung im Sozialverwaltungsverfahrensrecht geht der Senat davon aus, dass die letztgenannte Regelung nicht nur vor einem nachteiligen Abweichen von disponiblen Recht schä½tzen soll, sondern auch vor zweckwidrigen Konkretisierungen von Ermessensnormen schä½tzt, die mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist. Die Regelung zielt auf die Sicherung der Leitbildfunktion des Gesetzes (vgl. Staudinger/Coester, BGB, Bearbeitung 2013, § 307, Rn. 247 ff.). § 15 SGB II hat mit seinen Inhaltsvorgaben fýr die Eingliederungsvereinbarung eine deutliche Leitbildfunktion, die der Sicherung durch § 307 BGB zugĤnglich ist.

Zentrale Bestandteile einer Eingliederungsvereinbarung sind gemäÃ∏ § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II Bestimmungen darüber, welche konkreten Leistungen der Erwerbsfäxhige zur Eingliederung in Arbeit erhäxlt und welche konkreten Bemühungen er in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind. Nach den seinerzeit geltenden DurchfA1/4hrungshinweisen der Bundesagentur fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Arbeit (15.19 "Förderleistungen", Fassung vom 20. Mai 2011) hinsichtlich der vom GrundsicherungstrĤger übernommenen Pflichten "soll" die Kostenerstattung bei auferlegten Bewerbungsbemühungen geregelt werden. Im ̸brigen sieht Nr. 15.19 der Durchführungshinweise vor, dass in der Eingliederungsvereinbarung genau bestimmt sein muss, welche Leistungen die erwerbsfĤhige leistungsberechtigte Person zur Eingliederung in Arbeit erhĤlt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1). Sie sind "individuell und eindeutig" unter Benennung der fÃ1/4r die Gewährung maÃ∏geblichen Gründe festzulegen. Wird in der Eingliederungsvereinbarung die Pflicht zu Bewerbungsbemühungen individuell durch eine festgelegte Anzahl nachzuweisender Bewerbungen bestimmt, so muss die Eingliederungsvereinbarung auch eine entsprechende Konkretisierung zur Kostenerstattung enthalten (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4. April 2012 â∏ <u>L 15 AS 77/12 B ER</u> â∏ juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31. Oktober 2012 â∏∏ <u>L 7 AS 2193/12 B ER, L 7 AS 2194/12 B</u> â∏∏ www.sozialgerichtsbarkeit.de; Beschluss vom 17. Januar 2013 â∏ <u>L 7 AS 2045/12 B</u> â∏∏ juris (zum Eingliederungsverwaltungsakt); Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB II, § 31, Rn. 84).

Demgegen $\tilde{A}^{1}$ 4ber ersch $\tilde{A}$ ¶pfen sich die in Nr. 1 der Eingliederungsvereinbarung geregelten Pflichten der Beklagten entweder in blo $\tilde{A}$ en Programms $\tilde{A}$ xtzen oder nur abstrakten Leistungsversprechen. Zwar gibt es einen allgemeinen Hinweis auf F $\tilde{A}$ ¶rderleistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Besch $\tilde{A}$ xftigung. Neben Mobilit $\tilde{A}$ xtshilfen und Einstiegsgeld sind dort aber nur unpr $\tilde{A}$ xzise "weitere Leistungen" genannt, so dass der Betroffene v $\tilde{A}$ ¶llig im Unklaren gelassen wird, ob er  $\tilde{A}$ 4berhaupt die Erstattung von Bewerbungskosten verlangen kann.

Damit steht entgegen dem gesetzlichen Leitbild, wie es insbesondere auch durch

die Verwaltungsvorschriften der BA gespiegelt wird, der konkretisierten Eigenbemühungspflicht in Nr. 2 kein entsprechender Kostenerstattungsanspruch im Sinne des <u>§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II</u> gegenüber. Nicht einmal wird eine PrÃ1/4fung des zu stellenden Kostenerstattungsantrags anhand der einschlÃzgigen gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht gestellt. Damit ist der KlĤger nicht in die Lage versetzt worden, die Voraussetzungen und die HA¶he des ihm zustehenden Anspruchs festzustellen. Denn § 45 SGB III spricht lediglich von der Erstattung angemessener Kosten, einer erforderlichen Entscheidung des LeistungstrĤgers über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Möglichkeit der Festlegung von Pauschalen. Der KlĤger ist durch die fragliche Regelung auch benachteiligt, da sie ihm â∏ ohne klarstellenden Hinweis â∏ die Obliegenheit zur vorherigen Beantragung der Kostenerstattung auferlegt und sie zudem in Verbindung mit den weiteren Regelungen dazu führt, dass der Kläger die erforderlichen Eigenbemļhungen mit entsprechendem Kostenrisiko durchzuführen hat (so auch in anderem Kontext LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4. April 2012 â ☐ L 15 AS 77/12 B ER â ☐ juris). Die genannte Regelung ist nach Auffassung des Senats bereits unangemessen, weil sie dem gesetzlichen Leitbild korrespondierender Pflichten zur Eigenbemļhungen und Ansprüchen auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit widerspricht, indem der Pflicht zur Abgabe von mindestens zehn Bewerbungen keine entsprechende Regelung bei der Leistungskonkretisierung der Beklagten gegenļbersteht und weder eine Zusage noch Hinweise im Hinblick auf den gesetzlichen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Bewerbungskostenerstattungsantrag enthält. Darüber hinaus handelt es sich auch um eine unverhältnismäÃ∏ige Risikoverlagerung (vgl. dazu Münder/Berlit, SGB II, 5. Aufl., § 15, Rn. 29; Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 15, Rn. 25), da nicht verlangt werden kann über einen längeren Zeitraum die Bewerbungskosten für zehn Bewerbungen im Monat vorzustrecken und sie aufgrund des nicht konkretisierten Anspruchs auf ermessensfreie Entscheidung über die Kostenerstattung gar nicht oder eventuell â∏ entsprechend der vom Beklagten geschilderten Verwaltungspraxis â∏ nur gedeckelt bzw. teilweise erstattet zu erhalten. Darüber hinaus ist dem Sozialgericht zuzustimmen, dass es jedenfalls dann evident unverhältnismäÃ∏ig ist, dass der Leistungsberechtigte bei Bewerbungskosten in Vorlage treten muss, wenn er nur noch Sachleistungen erhÄxlt. Unzutreffend wendet der Beklagte ein, dass eine Ermessensbindung vorab unzulÄxssig wÄxre. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus der von ihm zitierten Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, wonach die Klausel " die Kosten für schriftliche Bewerbungen nach MaÃ∏gabe des <u>§ 16 Abs. 1 SGB II</u> i.V.m. §Â§ 45 ff SGB III übernommen werden" hinreichend sei und eine weitere Konkretisierung nicht verlangt werden könne, da die Ã∏bernahme der angemessenen Kosten bezogen auf den konkreten Einzelfall anhand der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen sei und eine weitere Konkretisierung der Kostenübernahmeregelung ggf. das Recht des Betroffenen auf Würdigung der konkret geltend gemachten Kosten in unzulĤssiger Weise beeintrĤchtigen würde (LSG NRW, Beschluss vom 12. Juni 2013 â∏∏ <u>L 7 AS 40/13 B</u>). Erstens enthÃxIt die dortige Regelung eine Konkretisierung in Gestalt einer Zusicherung dem Grunde nach, die hier gerade fehlt, so dass es sich nicht um einen vergleichbaren Fall handelt. Zweitens ist eine Ermessensbindung offen formulierbar,

ohne dass eine solche Konkretisierung die Würdigung der konkreten Kosten beeinträchtigen würde. Der erkennende Senat erwartet in Umsetzung der zutreffenden Durchführungshinweise der BA lediglich eine Konkretisierung im Sinne einer Ermessensbindung, etwa in Gestalt der Schaffung eines Rechtsanspruchs dem Grunde nach für durch Nr. 1 der Eingliederungsvereinbarung veranlasste Bewerbungsbemühungen sowie einer â□□ nicht abschlieÃ□enden â□□ Leitlinie, welche der typischen Ausgaben bei Bewerbungsbemühungen (Fahrtkosten, Schreibwaren, Telefon, Fax, Internet-Cafe) in welchem Umfang erstattungsfähig sind. Im Ã□brigen entspricht es dem Sinn der Eingliederungsvereinbarung, dass trotz der Erfordernisse der Massenverwaltung im Sinne des "4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit" eine individuelle Handlungsstrategie in Konkretisierung der Rechte und Pflichten zu verwirklichen ist (vgl. BA Durchführungshinweise Nr.

Rechtsfolge ist die Unwirksamkeit allein der Ziff. 2 der Eingliederungsvereinbarung vom 20. Februar 2012; der Bestand der Eingliederungsvereinbarung im Ã\(\text{D}\)brigen bleibt unber\(\text{A}\)\(\frac{1}{4}\)hrt (\(\text{A}\)\(\text{S}\) 306 Abs. 1 BGB analog). Im Ergebnis ist damit eine dem gesetzlichen Leitbild des \(\text{A}\)\(\text{S}\) 15 SGB II widersprechende Pflicht in einer Eingliederungsvereinbarung ebenso wenig sanktionierbar wie eine ermessensfehlerhaft gegen die Zielsetzungen des \(\text{A}\)\(\text{S}\) 15 SGB II versto\(\text{A}\)\(\text{D}\)ende Pflicht im Eingliederungsverwaltungsakt.

15.19 am Ende). Dieser Zielsetzung genügen die Textbausteine in Nr. 1 ersichtlich

4. Unabhängig von <u>§ 61 Satz 2 SGB X</u> i.V.m. <u>§ 307 BGB</u> dürfte dem Kläger auch ein wichtiger Grund im Sinne von <u>§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II</u> bei der Nichtbefolgung der Ziffer 2 der Eingliederungsvereinbarung zur Seite gestanden haben. Nach einer verbreiteten Ansicht ist die Rechtswidrigkeit einer wirksam auferlegten Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung ein solcher wichtiger Grund (von Koppenfels-SpieÃ□, NZS 2011, 1, 8; Spellbrink, in: ders., Das SGB II in der Praxis der Sozialgerichte, 2010, S. 45, 57; wohl auch Eicher/Knickrehm/Hahn, SGB II, 3. Aufl., § 31, Rn. 17).

Offen bleiben kann nach alledem, ob die Bedenken hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des Sanktionensystems durchgreifen (dazu Beschluss des SG Gotha vom 26. Mai 2015 â $\square$  S 15 AS 5157/14; vgl. auch Beschluss des Senats vom 8. September 2014 â $\square$  L 6 AS 74/14 B ER).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

nicht.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da zum PrüfungsmaÃ∏stab und zur Prüftiefe der Sanktionierung der Verletzung einer durch eine Eingliederungsvereinbarung auferlegten Pflicht noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist.

Erstellt am: 23.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024